

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. März 1990

über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und das Tiergesundheitszeugnis  
für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Madagaskar

(90/156/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom  
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher  
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern  
und Schweinen und von frischem Fleisch oder von  
Fleischerzeugnissen aus Drittländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Richtlinie 89/227/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei einer von der Gemeinschaft durchgeführten tierärztlichen  
Informationsreise hat sich gezeigt, daß Madagaskar  
frei von Maul- und Klauenseuche ist und auf Schutzimpfungen  
verzichtet.

Da die exotische Maul- und Klauenseuche in Kontinentafrika  
noch immer vorkommt, besteht allerdings die Gefahr der  
Einschleppung nach Madagaskar.

Die zentralen Veterinärbehörden Madagaskars haben sich  
bereit erklärt, der Kommission und den Mitgliedstaaten  
fernschriftlich oder telegrafisch innerhalb von 24 Stunden  
das Auftreten der Maul- und Klauenseuche oder den  
Beginn der Schutzimpfungen zu melden. Die zuständigen  
madagassischen Behörden haben verbindlich zugesagt,  
dafür zu sorgen, daß für die Gemeinschaft bestimmtes  
Fleisch und nicht dieser Entscheidung entsprechendes  
Fleisch getrennt voneinander gewonnen, behandelt und  
gelagert werden.

Die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und das Tierge-  
sundheitszeugnis sind den tierseuchenrechtlichen  
Verhältnissen des betreffenden Landes anzupassen.

Um auszuschließen, daß in einem Betrieb Tiere mit posi-  
tiver Tuberkulinprobe zur selben Zeit wie Tiere  
geschlachtet werden, deren Fleisch für den Gemein-  
schaftsmarkt bestimmt ist, sind bestimmte Vorkehrungen  
zu treffen.

Diese Entscheidung wird je nach der Entwicklung der  
tiergesundheitlichen Lage auf Madagaskar überprüft,  
insbesondere was die etwa auftretende Maul- und Klauen-  
seuche sowie die Politik der Nichtimpfung anbelangt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten können die Einfuhr von  
frischem Fleisch entbeinteter Schlachtkörper von Rindern  
aus Madagaskar gestatten, das die Bedingungen des der  
Sendung beigefügten Tiergesundheitszeugnisses gemäß  
dem Anhang erfüllt. Das Fleisch dieser Tiere darf vor  
Ablauf von einundzwanzig Tagen nach dem Tag ihrer  
Schlachtung nicht in das Hoheitsgebiet eines Mitglied-  
staats verbracht werden.

(2) Die Mitgliedstaaten gestatten keine Einfuhr anderer  
als der in Absatz 1 aufgeführten Kategorien von frischem  
Fleisch aus Madagaskar.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt nicht für die Einfuhr von Drüsen  
und Organen, einschließlich Blut, deren Einfuhr zum  
Zwecke der Herstellung von Arzneimitteln vom Bestim-  
mungsland genehmigt wird.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 93 vom 6. 4. 1989, S. 25.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 19. März 1990

*Für die Kommission*  
Ray MAC SHARRY  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

## TIERGESUNDHEITSZEUGNIS

für frisches Fleisch<sup>(1)</sup> entbeinteter Schlachtkörper<sup>(2)</sup> von Rindern aus Madagaskar

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung : .....

Ministerium : .....

Behörde : .....

Bezug : .....

(fakultativ)

## I. Angaben zur Identifizierung des Fleisches

Fleisch<sup>(3)</sup> von RindernArt der Teilstücke<sup>(4)</sup> : .....

Art der Verpackung : .....

Zahl der Teile oder Packstücke : .....

Nettogewicht : .....

## II. Herkunft des Fleisches

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Schlachthofs : .....

.....

Anschrift und Veterinärkontrollnummer des zugelassenen Zerlegungsbetriebs : .....

.....

## III. Bestimmung des Fleisches

Das Fleisch wird versandt von : .....

(Versandort)

nach : .....

(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel<sup>(5)</sup> : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....

.....

Name und Anschrift des Empfängers : .....

.....

<sup>(1)</sup> Frisches Fleisch : alle zum Genuß für den Menschen geeigneten Teile von Haustieren der Gattung Rind, die keiner besonderen Haltbarmachung unterzogen wurden ; kältebehandeltes Fleisch gilt dabei jedoch als frisch.<sup>(2)</sup> Schlachtkörper : der ganze Körper eines geschlachteten Tieres, ausgeblutet, ausgeweidet und enthäutet ; Gliedmaßen am Karpal- bzw. Tarsalgelenk getrennt ; ohne Kopf, Schwanz und Gesäuge ; Rinder enthäutet.<sup>(3)</sup> Zur Einfuhr zugelassen ist nur frisches Rindfleisch nach Entfernung der wichtigsten zugänglichen Lymphknoten.<sup>(4)</sup> Zur Einfuhr zugelassen ist nur frisches Rindfleisch nach völligem Entweiden und Entfernen der wichtigsten zugänglichen Lymphknoten.<sup>(5)</sup> Bei Eisenbahnwagons oder Lastwagen sind jeweils die Registriernummern, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen der Schiffsname anzugeben.

**IV. Gesundheitsbescheinigung**

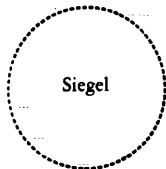
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt folgendes :

**1. Das vorstehend beschriebene frische Fleisch entbeinter Schlachtkörper**

- a) stammt von Rindern,
  - die auf Madagaskar geboren und aufgezogen wurden ;
  - die beim Verbringen zum Schlachthof sowie beim Abtrieb zum Schlachten nicht mit Tieren in Berührung kamen, die die Bedingungen für den Versand des von ihnen gewonnenen Fleisches nach der Gemeinschaft entsprechend den geltenden Entscheidungen nicht erfüllen ; im Falle der Verbringung mit einem Beförderungsmittel ist dieses vor dem Beladen zu reinigen und zu desinfizieren ;
  - die vierundzwanzig Stunden vor der Schlachtung der Schlachtieruntersuchung im Schlachthof selbst unterzogen wurden, denen insbesondere Mundhöhle und Klauen untersucht wurden und die keine Anzeichen von Maul- und Klauenseuche aufwiesen ;
  - die auf die von Amts wegen innerhalb von drei Monaten vor der Schlachtung durchgeführte intradermale Tuberkulinprobe gemäß Anhang B der Richtlinie 64/432/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/662/EWG <sup>(2)</sup>, negativ reagiert haben ;
- b) wurde in einem Schlachthof gewonnen, in dem mindestens in den letzten drei Monaten kein Fall von Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist ;
- c) wurde an Orten aufbewahrt, die deutlich von jenen für Fleisch getrennt sind, das nicht die Bedingungen für den Versand nach der Gemeinschaft entsprechend den geltenden Entscheidungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erfüllt ;
- d) wurde von den wichtigsten Lymphknoten befreit ;
- e) stammt von Schlachtkörpern, die vor dem Entbeinen mindestens vierundzwanzig Stunden einer Reifung bei einer Umgebungstemperatur von über + 2 °C unterzogen wurden ;
- f) stammt von Rindern, die zwischen dem .....und dem .....  
(Datum der Schlachtung) geschlachtet wurden.

**2. In der Zeit zwischen dem Eintreffen der Rinder, die zur Gewinnung von Fleisch für die Ausfuhr in einen Mitgliedstaat geschlachtet werden sollen, auf dem Schlachthof und dem Abschluß der Verpackung des Fleisches dieser Tiere in Kisten oder Kartons, befanden sich im Schlachthof oder Zerleungsraum nur solche Tiere und Fleischteile, welche die Bedingungen der geltenden Entscheidungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Ausfuhr von Fleisch in einen Mitgliedstaat erfüllen.**

Ausgefertigt in ..... am .....



.....  
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

.....  
(Name in Druckbuchstaben und Titel des Unterzeichneten)

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.  
<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.